

PRIGGE IT MEDIEN RECHT

Prigge Recht Sternstraße 58 40479 Düsseldorf

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

FRIST: 23.03.2026, 12 Uhr!

Dr. Jasper Prigge, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Sophie Hartmann, LL.M.
Rechtsanwältin (in Anstellung)

Markus Schultz
Rechtsanwalt (in Anstellung)
Fachanwalt für IT-Recht

Dr. Sascha Wolf
Rechtsanwalt (in Anstellung)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

159/2026/JP

19.03.2026

Liebhold/Vasel GbR u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland

Abmahnung

Sehr geehrter Herr Kulturstaatsminister Weimer,

wir zeigen an, dass uns die Liebhold/Vasel GbR, Marion Liebhold und Heike Vasel, Kastanienallee 85, 10435 Berlin, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegenstand unserer Beauftragung sind rechtswidrige Äußerungen, die Sie in amtlicher Funktion in einem Interview mit der ZEIT über unsere Mandantinnen getätigt haben.

Unsere Mandantinnen betreiben die Buchhandlung „Zur Schwankenden Weltkugel“ in Berlin. Bekanntlich haben Sie entgegen dem Votum einer unabhängigen Jury entschieden, die Buchhandlung vom Deutschen Buchhandlungspreis auszuschließen.

Prigge Recht
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge
Sternstraße 58
40479 Düsseldorf

Tel 0211 417 4899-0
Mail kontakt@prigge-recht.de
Web www.prigge-recht.de

Kontoverbindung
Inhaber Jasper Prigge
IBAN DE19 4306 0967 4095 5434 00
USt-Id DE 323557721

In einem Interview mit der ZEIT vom 18.03.2026 äußern Sie sich über unsere Mandantinnen wie folgt:

ZEIT: Aber warum haben Sie in die Vergabe des Buchhandlungspreises eingegriffen?

Weimer: Wenn der Staat Preise vergibt und Steuergelder einsetzt, dann kann er das nicht für politische Extremisten tun. Hier wird ja nicht zensiert oder irgendjemandem irgendetwas untersagt, sondern nur ein Staatspreis nicht verliehen. Das ist die denkbar sanfteste Form, in der der Staat ausdrücken kann, dass er Extremisten nicht auch noch fördert und auszeichnet. Und da uns Informationen des Verfassungsschutzes vorlagen, mussten wir so handeln.

Sie behaupten also, unsere Mandantinnen seien „politische Extremisten“. Diese Bewertung ist rechtlich unzulässig.

Mit Ihrer Äußerung, die Sie in amtlicher Eigenschaft getätigt haben, greifen Sie rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht unserer Mandantinnen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Dieses Recht umfasst nicht nur die Ehre, sondern auch weitere Aspekte des sozialen Geltungsanspruchs einer Person, umfasst es den Schutz vor Äußerungen, die – ohne im engeren Sinn ehrverletzend zu sein – geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen des Einzelnen in der Öffentlichkeit auszuwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2022 – 6 C 11.20 – juris Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris Rn. 25). Umfasst ist auch der Anspruch, durch die Staatsgewalt nicht mit rufschädigenden Äußerungen überzogen zu werden, die sich außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen sowie vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (BVerfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 – juris Rn. 21; Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris Rn. 25 m. w. N.).

Amtliche Äußerungen müssen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes orientieren (vgl. BayVGh, B.v. 6.7.2012 – 4 B 12.952 – juris Rn. 19). Hieraus folgt, dass Tat-

sachenbehauptungen von Amtsträgern nur rechtmäßig sind, wenn sie sich als wahr erweisen. Nach den allgemeinen Regeln trägt dabei grundsätzlich die staatliche Stelle die Beweislast für die Richtigkeit der behaupteten Tatsache. Beansprucht der Staat das Recht, in einen durch ein Grundrecht geschützten Freiheitsbereich einzugreifen, trägt er grundsätzlich die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs. Denn in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung; nicht ist umgekehrt die Ausübung von Grundrechten rechtfertigungsbedürftig. Werturteile hingegen dürfen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, d.h. sie müssen bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachekern beruhen und dürfen den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten (vgl. BVerfG, B.v. 15.8.1989 – 1 BvR 881/89 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 21.5.2008 – 6 C 13.07 – juris Rn. 41; B.v. 11.11.2010 – 7 B 54/10 – juris Rn. 14 m.w.N.). Letzteres bedeutet unter anderem, dass unnötige Zuspitzungen und Übertreibungen zu unterbleiben haben. Das schließt die Zulässigkeit von Schmähkritik, Formalbeleidigungen und Angriffen auf die Menschenwürde aus (vgl. BVerwG, B.v. 29.6.2022 – 6 C 11/20 – juris Rn. 31 m.w.N.).

Als Behörde können Sie sich nicht auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zum Verhältnis von Persönlichkeitsschutz und Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris Rn. 34) berufen, weil eine Behörde nicht Träger von Grundrechten sein kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008 – 6 C 13/07 – juris Rn. 42). Aber selbst für Grundrechtsträger gilt, dass Wertungen jedenfalls nicht willkürlich sein dürfen (BVerfG, NJW 2023, 510, 514 Rn. 28). Es bedarf insoweit zumindest tatsächlicher Anknüpfungspunkte für eine Meinungsäußerung. Im Falle von Amtsträgern, deren Äußerungen eine besondere Autorität in Anspruch nehmen (vgl. LG Frankfurt am Main, Urteil vom 26.02.2026 – 2-03 O 394/25), ist weitergehend zu fordern, dass wertende Äußerungen auf einer **tragfähigen Tatsachengrundlage** beruhen.

Dies ist nicht der Fall. Für Ihre rufschädigende Behauptung, unsere Mandantinnen seien „Extremisten“ haben Sie keinen Beleg. Es droht zudem eine Wiederholung Ihrer rechtswidrigen Behauptung. Unseren Mandantinnen steht daher ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch zu.

Die Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz, wonach angeblich über „Erkenntnisse“ in Bezug auf unsere Mandantinnen vorliegen sollen, stellt keine Tatsachengrundlage dar. Denn es handelt sich bei dieser ebenfalls um eine Wertung, die durch konkrete Tatsachen gedeckt sein müsste. Diese benennen Sie aber nicht. Zudem stellen Sie in der angegriffenen Interview-Passage selbst eine Behauptung über unsere Mandantin auf, denn die Bewertung „politische Extremisten“ stammt von Ihnen. Diese haben Sie auf die Frage, was Ihre Beweggründe für den Ausschluss vom Buchhandlungspreis waren, vorgenommen. Für Ihre eigene Bewertung haben Sie die erforderlichen Tatsachen selbst zu benennen und können sich insbesondere nicht auf einen etwaigen „Geheimchutz“ berufen.

Wir haben Sie daher dazu aufzufordern, eine hinreichend strafbewehrte

Unterlassungsverpflichtungserklärung

abzugeben. Für den Eingang einer solchen haben wir eine Frist bis zum

23.03.2026, 12 Uhr,

notiert. Den Eingang per Telefax oder E-Mail betrachten wir als fristwährend, sofern das Original unverzüglich nachfolgt.

Die von Ihnen durch die Verletzungshandlung dokumentierte Wiederholungsgefahr kann nach der Rechtsprechung nur durch die Abgabe einer ernsthaften und daher strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden. Hierzu können Sie den beigefügten Entwurf benutzen.

Sollte eine ausreichende Unterlassungserklärung nicht fristgerecht eingehen, werden wir unseren Mandantinnen empfehlen, ohne weitere Korrespondenz gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Freundliche Grüße

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

- Unterlassungsschuldnerin -

gegenüber

der Liebhold/Vasel GbR, Marion Liebhold und Heike Vasel, Kastanienallee 85, 10435 Berlin

- Unterlassungsgläubiger -

es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verwirkten Vertragsstrafe, deren Höhe von den Unterlassungsgläubigern nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfalle von dem zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu unterlassen,

in Bezug auf die Unterlassungsgläubiger zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

Weimer: Wenn der Staat Preise vergibt und Steuergelder einsetzt, dann kann er das nicht für politische Extremisten tun.

wenn dies geschieht wie in dem Interview mit der Überschrift „Das ist überhaupt nicht als Kulturkampf gedacht“ vom 18.03.2026, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2026/13/wolfram-weimer-buchhandlungspreis-ausschluss-verfassungsschutz>.

Berlin, den _____

Wolfram Weimer